

II-5022 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/22-Pr.2/79

1979 04 17

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

*2363/AB*  
1979-04-18  
zu *2366/13*

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen vom 22. Feber 1979, Nr. 2366/J, betreffend den Grenzschutz durch die Zollwache, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Entwicklung des PERSONALSTANDES der Zollwache

Jahr	systemisiert nach Dienstpostenplan/Stellenplan				tatsächlicher Höchststand
	W 1	W 2	W 3	zusammen	
1968	95	1000	2613	3708	3863
1969	95	1000	2613	3708	3818
1970	95	1000	2613	3708	3775
1971	95	1000	2598	3693	3723
1972	95	1080	2598	3773	Unterstand
1973	95	1378	2292	3765	Unterstand
1974	95	1618	2062	3775	Unterstand
1975	95	1840	1840	3775	Unterstand
1976	95	1840	1840	3775	Unterstand
1977	81	1847	1806	3734	Unterstand
1978	70	1981	1683	3734	Unterstand
1979	60	2122	1732	3914	

Der Überstand bis 1971 war gerechtfertigt, weil freie Dienstposten des Zollfachdienstes und des Steueraufsichtsdienstes durch Beamte der Verwendungsgruppe W 3 des Zollwachdienstes besetzt werden durften und tatsächlich Zollwachebeamte in Probeverwendung in den genannten Dienstzweigen waren. Der Unterstand betrug jeweils zwischen 25 und 30 Beamte. Mit

- 2 -

Wirksamkeit vom 1. September 1978 wurden zusätzlich 180 Bewerber als Vertragsbedienstete eingestellt. Im Stellenplan für das Jahr 1979 sind für den Zollwachdienst nunmehr 3914 Planstellen vorgesehen, weshalb die 180 Vertragsbediensteten in das Beamtenverhältnis aufgenommen werden konnten. Mit Wirksamkeit vom 1. April 1979 werden 30 Bewerber in die Zollwache eingestellt, damit sind die zugewiesenen Planstellen fast zur Gänze nachbesetzt.

Zu 2 und 3):

Die Intensivierung der Handelsbeziehungen auf weltweiter Basis, verbunden mit dem durch die Motorisierungswelle ausgelösten Fortschritt der Transporttechnik, hat in den letzten Jahren eine ganz außerordentliche Steigerung der Güterbewegungen - vor allem im grenzüberschreitenden Straßenverkehr - mit sich gebracht. In Verbindung mit der sprunghaften Entwicklung des internationalen motorisierten Touristenverkehrs ist so der von Jahr zu Jahr wachsende Verkehrsstrom entstanden, dem sich die Straßengrenzzollämter gegenübersehen. Zusammenhängend damit hat sich dann allerdings auch gezeigt, daß Verstöße gegen die Eingangsabgabenhoheit bzw. Warenverkehrsbeschränkungen nunmehr in erster Linie bei den Grenzzollämtern und hier besonders bei den Straßenzollämtern in Erscheinung treten, während ihnen an der "grünen Grenze" - also außerhalb der Grenzübergänge - keineswegs die gleiche Bedeutung zukommt.

Diese Entwicklung hatte zur Folge, daß ein Teil der Streifendienst verrichtenden Zollwachebeamten den Grenzzollämtern zur Dienstleistung zugeteilt werden mußte. Die im Jahre 1975 eingeleitete und im Jahre 1978 im wesentlichen abgeschlossene Reform des Zollwachdienstes hatte daher u.a. zum Ziel, einerseits den Grenzzollämtern weiterhin das erforderliche Personal aus der Zollwache zur Verfügung zu stellen, andererseits aber auch den Grenzstreifendienst den derzeitigen Erfordernissen anzupassen. Letzterem wurde vor allem dadurch Rechnung getragen, daß personalschwächere und daher nicht mehr effektive Kleinabteilungen zu größeren Organisationseinheiten zusammengelegt wurden, die sich weitgehend der motorisierten, mit Funk ausgestatteten Doppelstreife bedienen. Die damit gegebene größere Beweglichkeit und Kommunikationsmöglichkeit der eingesetzten Streifenbeamten gewährleisten die erforderliche Effizienz des Grenzstreifendienstes.

- 3 -

Das zahlenmäßige Verhältnis der bei den Zollämtern und deren Zweigstellen im Abfertigungsdienst eingesetzten Zollwachebeamten (W 2 und W 3) zu den zur Überwachung der "grünen Grenze" eingesetzten Zollwachebeamten (W 2 und W 3) entwickelte sich folgendermaßen:

	Zollamtdienst	Streifdienst
1970	ca. 55 %	ca. 42 %
1974	ca. 64 %	ca. 33 %
1979	ca. 69 %	ca. 28 %

Zu 4):

Nach der derzeitigen Rechtslage kommen den Organen der Zollwache - abgesehen von ihrer Tätigkeit im Zollabfertigungsdienst und Grenzkontrolldienst an den Grenzübergängen (bei den Grenzzollämtern und an Nebenwegen) - entlang der Bundesgrenze, deren Verlauf im wesentlichen mit dem der Zollgrenze übereinstimmt, folgende Überwachungsfunktionen zu:

1. Die Überwachungsfunktion gemäß § 23 Abs. 1 des Zollgesetzes:

"Die Zollwache ist ein in Abteilungen gegliederter uniformierter bewaffneter Wachkörper, dem die Überwachung der Zollgrenze und die Beaufsichtigung des Verkehrs über dieselbe obliegt."

Da der grenzüberschreitende Warenverkehr außerhalb der zugelassenen Grenzübergänge grundsätzlich verboten ist, obliegt es den Streifabteilungen der Zollwache, Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot (z.B. Schmuggel bzw. Verstöße gegen eine der bestehenden Warenverkehrsbeschränkungen) an der "grünen Grenze" zu unterbinden.

2. Die Überwachungsfunktion gemäß § 1 des Übertragungsgesetzes:

"Die Organe der Zollwache haben auf Grund der Gesetze alle im Interesse der Strafrechtspflege notwendigen und keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Maßnahmen zur Verhinderung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Ergreifung des Täters zu treffen, soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze ergibt und wegen Gefahr im Verzuge das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann."

- 4 -

Hiebei ist zu beachten, daß die Ausübung der den Organen der Zollwache nach dieser Gesetzesbestimmung übertragenen sicherheitsbehördlichen Befugnisse an die effektive Ausübung des unter 1.) beschriebenen zollrechtlichen Überwachungsdienstes geknüpft ist. Ein unmittelbar auf sicherheitsbehördliche Zielsetzungen gerichteter, d.h. ohne Rücksicht auf ein zollrechtliches Überwachungsbedürfnis angeordneter Einsatz der Zollwache wäre durch diese Gesetzesbestimmung nicht gedeckt. Die Intensität der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze gemäß § 1 des Übertragungsgesetzes ist daher stets von der Intensität des im zollrechtlichen Interesse erfolgenden Streifendienstes der Zollwache abhängig. Daraus folgt weiters, daß ein aus sicherheitspolizeilichen Notwendigkeiten allein abgeleiteter personeller Bedarf sich nur mittelbar auf die Gestaltung des Personalstandes der Zollwache auswirken kann.

Die Zollwache ist derzeit in personeller Hinsicht durchaus imstande, die Erfüllung der ihr nach dem Zollgesetz und dem Übertragungsgesetz gestellten Aufgaben zu gewährleisten.

Eine über die dargestellten gesetzlichen Ermächtigungen hinausgehende Zuständigkeit der Zollwache zum Schutze der Bundesgrenze ist nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht gegeben. Doch wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Entwurf zur Novellierung des § 1 des Übertragungsgesetzes erstellt, der sich derzeit im Begutachtungsstadium befindet. Durch diese Novellierung sollen den Zollwacheorganen an der "grünen Grenze" weitere sicherheitspolizeiliche Aufgaben (grenzkontrollrechtlicher, paßrechtlicher, fremdenpolizeilicher Art etc.) eingeräumt werden. An der oben erwähnten Bindung der sicherheitsbehördlichen Funktionen der Zollwache an ein zollrechtliches Überwachungsbedürfnis würde sich aber auch durch die beabsichtigte Novellierung nichts ändern.

Zu 5):

Was die Ausrüstung der Zollwache betrifft, so ist die Ausstattung mit Waffen (Karabiner M 1, Pistole PPK, Maschinenpistole), Kraftfahrzeugen und Funkeinrichtungen derzeit für die Vollziehung der für die Tätigkeit

./.

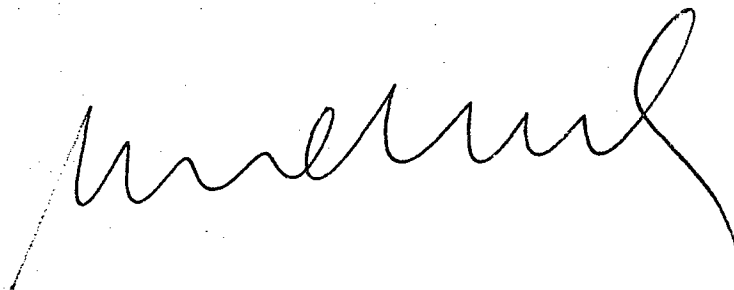
- 5 -

der Zollwache maßgeblichen Gesetze als ausreichend anzusehen und hält einem Vergleich mit der der anderen Wachkörper durchaus stand. Dazu kommt noch, daß in letzter Zeit eine neue Schießausbildung für die Zollwache ausgearbeitet wurde, die die Beamten in die Lage versetzen soll, ihre Dienstwaffen noch besser bzw. wirksamer als bisher anzuwenden (sogenanntes Abwehr- oder Verteidigungsschießen).

Zu 6):

Die normative Grundlage für die Organisation und den Dienstbetrieb der Zollwache bildet derzeit noch die seit 1. Oktober 1922 in Kraft stehende Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. August 1922, Verordnungsblatt Nr. 201/1922 (Dienstvorschrift für die Zollwache), die sich auf die §§ 18 ff. des Zollgesetzes 1920 stützte. An dessen Stelle ist mit Wirkung vom 1. Juli 1955 das inzwischen mehrfach novellierten Zollgesetz 1955, BGBl.Nr. 129, getreten.

Die Ausarbeitung einer neuen, den heutigen Verhältnissen Rechnung tragenden Dienstvorschrift zur Regelung der Organisation und der Aufgaben der Zollwache ist im Gange.

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long tail, positioned in the lower half of the page.